



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 17.03.2017

Berlin, 23.03.2017

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs

Der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 17. März 2017 versandte Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)“ verfolgt das Ziel, „Kinder und Jugendliche durch mehr Teilhabe, bessere Leistungsangebote und einen wirksameren Schutz umfassend zu stärken und die Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven, effektiven und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Leistungssystem weiterzuentwickeln.“

Die Grundanliegen des Gesetzgebers, mit der Gesetzesnovelle die Beratungszugänge sowie Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche zu verbessern, Berufsgeheimnisträger, die sich wegen des Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt wenden, in den nachfolgenden Prozess der Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt einzubeziehen und Unklarheiten der mit dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) 2012 geschaffenen Befugnisnorm zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt durch Berufsgeheimnisträger zu beseitigen, werden grundsätzlich begrüßt.

Der Gesetzesentwurf greift damit einige der Anregungen auf, die die Bundesärztekammer mit Schreiben vom 11. Februar 2015 im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) zurückgemeldet hatte.

Allerdings ist die im vorliegenden Referentenentwurf vorgesehene Neuregelung des § 8a SGB VIII aus ärztlicher Sicht insofern weiterhin insuffizient, als sie keine grundsätzliche Rückmeldung des Jugendamtes an die Daten übermittelnden Berufsgeheimnisträger beinhaltet. Des Weiteren bleibt der Begriff der „Beteiligung“ des Berufsgeheimnisträgers an der Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt sowohl im Gesetzes- wie auch im Begründungstext unklar, so dass es hierzu weiterer Konkretisierungen bedarf.

Mit der nun in § 4 KKG vorgesehenen Änderung der Abfolge der vom Berufsgeheimnisträger im Verdachtsfall einzuleitenden Schritte wird nicht – wie im Begründungstext angeführt – lediglich eine bessere Verständlichkeit der Handlungsoptionen erzielt, sondern der Fokus auf das Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und eine daraus resultierende Erwägung zur Einschaltung des Jugendamtes gelegt.

Die nach § 4 Abs. 3 KKG bestehende Möglichkeit für den Arzt, zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft in Anspruch zu nehmen, reicht für viele medizinisch nicht eindeutig zu bewertende Fälle nicht aus. Oftmals bedarf es ergänzend auch der Einholung eines fachärztlichen Konsils, wofür bestehende Hemmnisse zu beseitigen sind.

Die Erweiterung des Auftrages an die Krankenkassen, im Rahmen ihrer Leistungen zur primären Prävention und Gesundheitsförderung nach § 20 SGB V auch „kind- und jugendspezifische Belange [zu] berücksichtigen“ wird begrüßt, da damit einem bislang bestehenden Mangel an Angeboten für diese Altersgruppen zukünftig ggf. besser entgegen gewirkt werden kann.

2. Vorbemerkung

Die nachfolgende Stellungnahme der Bundesärztekammer beschränkt sich auf solche im Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen, die für die ärztliche Berufsausübung von besonderer Relevanz sind. Dies betrifft insbesondere die vorgesehenen Änderungen des

- § 8a SGB VIII, wonach Ärztinnen und Ärzte, die im Rahmen der Regelungen nach § 4 KKG Daten an das Jugendamt übermitteln, zukünftig, abhängig von der fachlichen Einschätzung des Jugendamtes, „in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung“ zu

beteiligen sind,

- § 4 KKG, der bei Erhalt der materiellen Regelungen die Reihung der für Berufsgeheimnisträger verfügbaren Handlungsoptionen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sowie ihre sprachliche Fassung verändert.

3. Stellungnahme der Bundesärztekammer im Einzelnen

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 8a Abs. 1 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass das Jugendamt – im Unterschied zur geltenden Regelung – nicht nur das Kind oder den Jugendlichen sowie die Erziehungsberechtigten, sondern auch Berufsgeheimnisträger, die nach § 4 Abs. 1 KKG Daten an das Jugendamt übermitteln, an der Gefährdungseinschätzung in geeigneter Weise beteiligt – soweit es dies nach fachlicher Einschätzung für erforderlich hält.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Es bedarf einer ergänzenden Regelung, die nicht erst dann greift, wenn das Jugendamt nach fachlicher Einschätzung den Einbezug des Daten übermittelnden Berufsgeheimnisträgers für eine Gefährdungseinschätzung für erforderlich erachtet. Vielmehr benötigen Ärztinnen und Ärzte für die weitere Gestaltung des Patientenkontaktes eine kurzfristige Rückmeldung durch das Jugendamt, aus der hervorgeht, dass es die Mitteilung erhalten hat, diese innerhalb eines anzugebenden Zeitraums einer fachlichen Prüfung unterzogen wird und für den Fall, dass die Mitteilung für begründet erachtet wird, man zwecks Beteiligung an der weiteren Gefährdungseinschätzung erneut mit der mitteilenden Person Kontakt aufnehmen wird. Nach unserer Einschätzung würden damit auch die datenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 64 und 65 SGB VIII gewahrt bleiben.

Zudem bedarf es einer Klarstellung, auf welche Informationen sich die Beteiligung an einer Gefährdungseinschätzung erstrecken kann und welche Verpflichtungen für den mitteilenden Arzt hieraus ggf. erwachsen könnten. Es muss dabei sichergestellt sein, dass der Einbezug in die Gefährdungseinschätzung verhältnismäßig erfolgt. Insbesondere sollte er zu keinen Störungen des Praxisablaufs führen und das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient gerade auch im Falle einer negativ verlaufenden Gefährdungseinschätzung nicht belastet werden.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII sollte wie folgt um Satz 3 (neu) ergänzt werden:

„Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt

1. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen

und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

2. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
3. Personen, die dem Jugendamt nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Daten übermittelt haben, in geeigneter

Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. ***Diese erhalten durch das Jugendamt eine schriftliche Rückmeldung über den Eingang ihrer Mitteilung, die einen Hinweis auf eine zeitnahe fachliche Prüfung der Mitteilung und im Falle einer positiven Bewertung auf eine erneute Kontaktaufnahme zwecks Beteiligung an der weiteren Gefährdungseinschätzung enthält.***

Zumindest im Begründungstext zum Gesetz sollte eine Klarstellung vorgenommen werden, wie der Prozess der Gefährdungseinschätzung ausgestaltet wird, worin eine mögliche Beteiligung des mitteilenden Arztes besteht und welche inhaltlichen und datenschutzrechtlichen Grenzen ihr gesetzt sind.

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

§ 4 KKG

A) Beabsichtigte Neuregelung

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll § 4 KKG dahingehend geändert werden, dass nach der Auflistung der Berufsgeheimnisträger, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit von einer möglichen Kindeswohlgefährdung erfahren können, nun – im Unterschied zur geltenden Gesetzesfassung – zunächst auf die Befugnisnorm verwiesen wird, aufgrund derer dem Jugendamt zwecks Abwendung einer Kindeswohlgefährdung entsprechende Daten mitgeteilt werden dürfen. Die bislang im Gesetzestext aufgeführte Reihung möglicher Maßnahmen, wonach die Situation zunächst mit dem Kind oder Jugendlichen sowie mit den Personensorgeberechtigten erörtert und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt werden soll, bevor eine Einschaltung des Jugendamtes erfolgt, wird in dem vorliegenden Gesetzesentwurf umgekehrt und die Befugnisnorm insofern geändert.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Im Unterschied zur Bewertung der Gesetzesnovelle durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Regierungsentwurf S. 3 Nr. 4) dient die vorgesehene Änderung der Abfolge der Handlungsoptionen von Berufsgeheimnisträgern nach Auffassung der Bundesärztekammer nicht lediglich der Klärung des Sachverhalts. Auch wenn mit den vorgesehenen Gesetzesänderungen keine wesentlichen Änderungen des materiellen Rechts vorgenommen werden, ergibt sich durch die veränderte Reihung implizit eine Hervorhebung der Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt, bevor andere mögliche Optionen, wie die direkte Ansprache der Betroffenen und ein Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, ausgeschöpft werden. Der Fokus von § 4 Abs. 1 SGB VIII (neu) verschiebt sich somit auf bereits festgestellte gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und die sich daraus ergebende Abwägung zur Einschaltung des Jugendamtes.

4. Ergänzender Änderungsbedarf

Der Gesetzesentwurf sieht in § 4 Abs. 3 KKG weiterhin lediglich vor, dass der Berufsgeheimnisträger zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft in Anspruch nehmen kann. In vielen nicht eindeutig zu bewertenden medizinischen Fällen reicht eine nicht-medizinische Beratung jedoch nicht aus. Hemmnisse zu einer unkomplizierten und kurzfristigen Einholung eines fachärztlichen Konsils sollten daher beseitigt werden.